

Merkblatt

Sicherheitsüberprüfungen nach dem SÜG NRW



Warum ist eine Sicherheitsüberprüfung notwendig?

In einem demokratischen Rechtsstaat ist es extrem wichtig, sich selbst und seine Bürgerinnen und Bürger zu schützen. Gefahren wie Spionage, Extremismus oder Angriffe auf wichtige Infrastrukturen können ernsthafte Konsequenzen haben.

Besonders sensible Bereiche in Behörden und öffentlichen Einrichtungen, die für das Funktionieren unseres Gemeinwesens unverzichtbar sind, müssen daher besonders gut geschützt werden. Dazu gehören auch zentrale IT-Verfahren und Dienstleister der öffentlichen Verwaltung, wie das Rechenzentrum der Finanzverwaltung NRW (RZF).

Nicht nur externe Angriffe sind eine Gefahr – auch Insider können Schaden anrichten. Deshalb dürfen in solchen sicherheitsrelevanten Bereichen nur Personen arbeiten, die als zuverlässig, vertrauenswürdig, verfassungstreu und nicht erpressbar gelten. Um das sicherzustellen, gibt es spezielle Sicherheitsüberprüfungen für alle, die Zugang zu diesen Einrichtungen oder sensiblen Daten haben.

Wer sich einer solchen Überprüfung unterzieht, muss nachweisen, dass es keine Zweifel an seiner Vertrauenswürdigkeit gibt. Zweifel können beispielsweise dann entstehen, wenn eine Person bereits strafrechtlich auffällig geworden ist, sich nicht zur Demokratie bekennt oder es Hinweise darauf gibt, dass sie von ausländischen Nachrichtendiensten oder kriminellen Organisationen beeinflusst werden könnte.

Worauf basiert die Sicherheitsüberprüfung rechtlich?

Gesetzliche Grundlage für Sicherheitsüberprüfungen in Nordrhein-Westfalen ist das Sicherheitsüberprüfungsgesetz Nordrhein-Westfalen (SÜG NRW).

Der Produktionsbereich des RZF wurde nach einer Verordnung des Ministeriums der Finanzen vom 23. Mai 2007 für das Land NRW als sicherheitsempfindliche Stelle klassifiziert.

Merkblatt

Sicherheitsüberprüfungen nach dem SÜG NRW



Welche Arten von Sicherheitsüberprüfungen gibt es?

Es gibt drei Stufen der Sicherheitsüberprüfung. Welche davon angewendet wird, hängt davon ab, wie vertraulich oder sensibel eine bestimmte Aufgabe ist. Je höher der Geheimhaltungsgrad, desto genauer wird hingeschaut:

- Ü1 – einfache Sicherheitsüberprüfung
Die grundlegende Überprüfung. Dabei wird z. B. geschaut, ob es Auffälligkeiten in der Vergangenheit gibt, etwa Vorstrafen.
- Ü2 – erweiterte Sicherheitsüberprüfung
Diese ist ausführlicher. Hier wird zusätzlich geprüft, wie das persönliche Umfeld aussieht, z. B. Familie oder enge Kontakte.
- Ü3 – erweiterte Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen
Die intensivste Stufe. Neben den bisherigen Prüfungen werden weitere Ermittlungen durchgeführt – etwa Gespräche mit Personen aus dem Umfeld oder zusätzliche Nachforschungen.

Für das RZF NRW ist bei einem Einsatz im Produktionsbereich die „erweiterte Sicherheitsüberprüfung“ erforderlich (Ü2, § 2 Abs. 1 Nr. 5 SÜG NRW, § 11 Abs. 1 Nr. 5 SÜG NRW).

So läuft eine Sicherheitsüberprüfung ab

Alles startet mit deiner Sicherheitserklärung. Du bekommst von uns einen Vordruck, den du ausfüllst und an uns zurücksendest. Du musst Angaben zu dir selbst, deinen Eltern, deiner bisherigen Lebensgestaltung, möglichen Auslandsaufenthalten und den Personen machen, die mit dir im Haushalt leben. Diese Informationen sind die Basis für deine Überprüfung.

Daneben werden unter anderem folgende Stellen und Register abgefragt bzw. geprüft:

- Bundeszentralregister
- Gewerbezentralregister
- Zentrales Staatsanwaltschaftliches Verfahrensregister
- Bundeskriminalamt, Bundespolizeibehörden, Bundesnachrichtendienst und Bundesamt für den Militärischen Abschirmdienst

Merkblatt

Sicherheitsüberprüfungen nach dem SÜG NRW



- ggf. die für das Meldewesen zuständigen Behörden deiner Wohnsitze, in der Regel beschränkt auf die letzten fünf Jahre
- ggf. ausländische Sicherheitsbehörden bei Auslandsaufenthalten von längerer Dauer als zwei Monaten in den vergangenen fünf Jahren
- öffentlich sichtbare Internetseiten zu dir einschließlich des öffentlich sichtbaren Teils sozialer Netzwerke und Foren
- Identitätsprüfung
- Anfragen an die Polizeidienststellen der letzten Wohnsitze
- Gleiches gilt für die oder den mit in die Prüfung einzubeziehende Lebenspartnerin oder Lebenspartner.

Nach der Prüfung aller Unterlagen gibt der Verfassungsschutz NRW eine Empfehlung ab, ob du im RZF in einer sicherheitsempfindlichen Stelle eingesetzt werden darfst. Auf Grundlage dieser Empfehlung trifft dann das Sabotage- und Geheimschutz-Team im RZF die abschließende Entscheidung.

Prüfungsturnus

Sicherheitsüberprüfungen sind nicht einmalig, sondern müssen regelmäßig erneuert werden:

- Alle 5 Jahre wird die Sicherheitsüberprüfung aktualisiert. Meistens reicht dabei eine einfache Überprüfung (Ü1).
- Bei besonderen Auffälligkeiten kann die Überprüfung auch früher wiederholt werden, zum Beispiel, wenn sich etwas im Lebenslauf stark verändert hat oder sicherheitsrelevante Hinweise auftauchen.
- Nach 10 Jahren gibt es eine Wiederholungsprüfung, die genauso gründlich ist wie die ursprüngliche Überprüfung (Ü2).

Bin ich verpflichtet, meiner Sicherheitsüberprüfung zuzustimmen?

Die Teilnahme am Sicherheitsüberprüfungsverfahren ist freiwillig – niemand wird dazu gezwungen. Das gilt sowohl für dich selbst als auch für Personen aus deinem engen Umfeld, die eventuell mitüberprüft werden müssten.

Merkblatt

Sicherheitsüberprüfungen nach dem SÜG NRW



Wichtig zu wissen: Ohne deine Zustimmung kann die Überprüfung nicht durchgeführt oder abgeschlossen werden. Das bedeutet dann aber auch, dass du nicht in Bereichen eingesetzt werden kannst, die als sicherheitsempfindlich gelten.

Werden neben mir auch andere Personen überprüft?

In bestimmten Fällen kann es sein, dass auch nahe Angehörige befragt werden – zum Beispiel, wenn dies nötig ist, um deine Identität sicher festzustellen oder wenn es Hinweise gibt, die sicherheitsrelevant sein könnten.

Außerdem gilt:

- Du musst angeben, wer mit dir im selben Haushalt lebt und älter als 14 Jahre ist.
- Von deiner Ehe- oder Lebenspartnerin bzw. deinem Partner werden die gleichen Daten erhoben wie von dir selbst. Diese Person gilt dann als „mitbetroffene Person“.

Was passiert nach dem Abschluss der Sicherheitsüberprüfung?

Das Ergebnis deiner Überprüfung wird an drei Stellen weitergegeben: an die Personalabteilung, die zuständige Fachbereichsleitung und natürlich auch an dich selbst.

Wenn du die Sicherheitsüberprüfung erfolgreich bestehst, kannst du in dem sicherheitsempfindlichen Bereich arbeiten.

Wenn das Ergebnis negativ ausfällt, werden die genauen Gründe nicht weitergegeben. Du bekommst aber die Möglichkeit, in einer Anhörung deine Sicht der Dinge zu schildern.

Ohne bestandene Sicherheitsüberprüfung ist eine Tätigkeit in einem sicherheitsempfindlichen Bereich nicht möglich. Gegebenenfalls kannst du aber in einem anderen Bereich im RZF eingesetzt werden.

Merkblatt

Sicherheitsüberprüfungen nach dem SÜG NRW



Hier kannst du weiterführende Informationen finden:

- Auf der Seite des Innenministeriums des Landes NRW
Verfassungsschutz → personeller Geheim- und Sabotageschutz
<https://www.im.nrw/themen/verfassungsschutz/schutz-von-behoerden-und-unternehmen/personeller-geheim-und-sabotageschutz>
- Auf der Seite des Bundesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit
Fachthemen → Sicherheitsüberprüfungsrecht
<https://www.bfdi.bund.de/DE/Buerger/Inhalte/S%C3%9CG/FAQ.html?nn=337624>
- Im Sicherheitsüberprüfungsgesetz NRW (SÜG NRW)
https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=22020220901111640580